

8d. Kommunalwahlgesetz für das Land Mecklenburg-Vorpommern

(Kommunalwahlgesetz - KWG M-V)

In der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Oktober 2003
(GVOBl. M-V 2003, S. 458)

geändert durch Gesetz vom 23.05.2006
(GVOBl. M-V S. 194)

Nichtamtliche Inhaltsübersicht:

Abschnitt 1: Allgemeine Bestimmungen (§§ 1-16)

Abschnitt 2: Vorbereitung der Wahl (§§ 17-27)

Abschnitt 3: Wahlhandlung (§§ 28-32)

Abschnitt 4: Feststellung des Wahlergebnisses und
System der Sitzverteilung (§§ 33-42)

Abschnitt 5: Wahlprüfung, Nachwahl (§§ 43-52)

Abschnitt 6: Ausscheiden und Nachrücken von Vertretern
(§§ 53-55)

Abschnitt 7: Unmittelbare Wahl der Bürgermeister und
Landräte (§§ 56-72)

Abschnitt 8: Schlussbestimmungen (§§ 73-79)

Inhalt, 1. Abschnitt §§ 2-14 KWG M-V 8d

Abschnitt 1 Allgemeine Bestimmungen

§ 1 (*hier nicht wiedergegeben*)

§ 2 Begriffsbestimmungen

(1)–(3) (*hier nicht wiedergegeben*)

(4) Wahlleiter ist in der Gemeinde der
Gemeindewahlleiter
und im Landkreis der Kreiswahlleiter.

(5)–(8) (*hier nicht wiedergegeben*)

§§ 3-13 (*hier nicht wiedergegeben*)

§ 14 Wahlvorsteher und Wahlvorstand

(1) ¹Für jeden Wahlbezirk wird ein Wahlvorstand
gebildet. ²Der Wahlvorstand besteht aus dem
Wahlvorsteher als Vorsitzendem, seinem
Stellvertreter und drei bis sieben Beisitzern, die die
Gemeindewahlbehörde aus dem Kreis der
Wahlberechtigten beruft; dabei sollen möglichst alle
politischen Parteien und Wählergruppen
berücksichtigt werden. ³Ein Bediensteter der
Gemeinde, des Amtes, des Landkreises oder des
Landes kann auch dann in den Wahlvorstand berufen
werden, wenn er nicht in der Gemeinde wohnt.

(2) ¹In Gemeinden, die nur einen Wahlbezirk bilden
und nicht die Aufgaben nach § 15 Abs. 1 übertragen
haben, nimmt der Gemeindewahlausschuss die
Aufgaben des Wahlvorstandes und der
Gemeindewahlleiter die Aufgaben des
Wahlvorstehers wahr. ²Der Gemeindewahlausschuss
bestimmt hierzu aus der Mitte der Beisitzer einen
stellvertretenden Wahlvorsteher; die
Gemeindewahlbehörde ergänzt erforderlichenfalls die
Anzahl der Mitglieder des Wahlvorstandes. ³§ 12
Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 und § 74 Abs. 2 Satz 2 finden auf
Mitglieder des Gemeindewahlausschusses, die nach
den Sätzen 1 und 2 Aufgaben des Wahlvorstehers
und des Wahlvorstandes wahrnehmen, keine
Anwendung.

(3) Der Wahlvorstand leitet und überwacht die
Wahlhandlung.

(4) ¹Der Wahlvorstand fasst seine Beschlüsse mit
Stimmenmehrheit in öffentlicher Sitzung. ²Bei
Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden
den Ausschlag.

(5) § 12 Abs. 7 gilt für die Mitglieder des
Wahlvorstandes entsprechend.

§ 15-16 (*hier nicht wiedergegeben*)

Abschnitt 2: Vorbereitung der Wahl

2.-8. Abschnitt §§ 17-74 KWG M-V 8d

§ 17 Wählerverzeichnis

(1) ¹Die Aufstellung und Führung des Wählerverzeichnisses erfolgt durch die Gemeindevahlbehörde. ²Für jeden Wahlbezirk ist ein Verzeichnis aufzustellen.

(2) ¹Jeder Wahlberechtigte hat das Recht, an den Werktagen vom 20. bis 16. Tag vor der Wahl während der allgemeinen Öffnungszeiten die Richtigkeit oder Vollständigkeit der zu seiner Person im Wählerverzeichnis eingetragenen Daten zu überprüfen. ²Zur Überprüfung der Richtigkeit oder Vollständigkeit der Daten von anderen im Wählerverzeichnis eingetragenen Personen haben Wahlberechtigte während des in Satz 1 genannten Zeitraumes nur dann ein Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis, wenn sie Tatsachen glaubhaft machen, aus denen sich eine Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses ergeben kann. ³Das Recht zur Überprüfung gemäß Satz 2 besteht nicht hinsichtlich der Daten von Wahlberechtigten, für die im Melderegister ein Sperrvermerk gemäß § 34 Abs. 5 des Landesmeldegesetzes vom 12. Oktober 1992 (GVOBl. M-V S. 578), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 22. November 2001 (GVOBl. M-V S. 438), eingetragen ist.

(3) Die Gemeindevahlbehörde benachrichtigt spätestens am 21. Tage vor der Wahl die Wahlberechtigten von ihrer Eintragung in das Wählerverzeichnis.

§ 18 Berichtigung der Wählerverzeichnisse

(1) Einsprüche gegen Wählerverzeichnisse sind bis zum Ablauf der Einsichtnahmefrist von jedem Wahlberechtigten bei der Gemeindevahlbehörde schriftlich oder zur Niederschrift unter Angabe der Gründe zu erheben.

(2) ¹Die Gemeindevahlbehörde hat ihre Entscheidung binnen einer Woche nach Ablauf der Auslegungsfrist dem Antragsteller und dem Betroffenen zuzustellen. ²Gegen die Entscheidung ist binnen zwei Tagen nach der Zustellung Beschwerde an den Gemeindevahlausschuss zulässig. ³Der Gemeindevahlausschuss entscheidet spätestens am vierten Tag vor der Wahl. ⁴Seine Entscheidung ist vorbehaltlich einer anderen Entscheidung im Wahlprüfungsverfahren endgültig.

§ 19-27 (*hier nicht wiedergegeben*)

Abschnitt 3: Wahlhandlung

§ 28 Öffentlichkeit der Wahl

¹Die Wahlhandlung und die Feststellung des Wahlergebnisses sind öffentlich. ²Der Wahlvorstand kann Personen, die die Ordnung und Ruhe stören, aus dem Wahlraum verweisen.

§ 29 Unzulässige Wahlwerbung und Unterschriftensammlung, unzulässige Veröffentlichung von Wählerbefragungen

(1) Während der Wahlzeit sind in und an dem Gebäude, in dem sich der Wahlraum befindet, sowie unmittelbar vor dem Zugang zu dem Gebäude jede Beeinflussung der Wähler durch Wort, Ton, Schrift oder Bild sowie jede Unterschriftensammlung verboten.

(2) Die Veröffentlichung von Ergebnissen von Wählerbefragungen nach der Stimmabgabe über den Inhalt der Wahlentscheidung ist vor Ablauf der Wahlzeit unzulässig.

§ 30 Wahrung des Wahlheimnisses

(1) ¹Es ist dafür zu sorgen, dass der Wähler den Stimmzettel unbeobachtet kennzeichnen kann. ²Für die Aufnahme der Stimmzettel sind Wahlurnen zu verwenden, die das Wahlheimnis sichern.

(2) ¹Eine Vertretung bei der Stimmabgabe ist unzulässig. ²Ein Wähler, der des Lesens oder Schreibens unkundig oder wegen einer körperlichen Beeinträchtigung gehindert ist, den Stimmzettel zu kennzeichnen, zu falten, einem Mitglied des Wahlvorstandes zu übergeben oder selbst in die Wahlurne zu werfen, kann sich der Hilfe einer anderen Person bedienen. ³Das Gleiche gilt auch für einen Wähler, der außerstande ist, selbst das Stimmzählgerät zu bedienen.

§§ 31-32 (*hier nicht wiedergegeben*)

Abschnitt 4-7 (*hier nicht wiedergegeben*)

Abschnitt 8 Schlussbestimmungen

§ 73 (*hier nicht wiedergegeben*)

§ 74 Ehrenamtliche Mitwirkung

(1) ¹Die nach § 12 Abs. 2 und § 15 Abs. 2 gewählten Wahlleiter und die Stellvertreter der Wahlleiter, die nicht Bedienstete der Gemeinde, des Amtes oder des Landkreises sind, die Beisitzer der Kreis- und Gemeindevahlausschüsse sowie die Mitglieder der Wahlvorstände üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus. ²Zur Übernahme dieser ehrenamtlichen Tätigkeit ist vorbehaltlich der Absätze 2 und 3 jeder Wahlberechtigte verpflichtet.

(2) ¹Wahlbewerber, Vertrauenspersonen für Wahlvorschläge und deren Stellvertreter dürfen keine ehrenamtliche Tätigkeit nach Absatz 1 Satz 1 ausüben. ²Niemand darf in mehr als einem Wahlorgan Mitglied sein.

(3) Die Übernahme einer ehrenamtlichen Tätigkeit nach Absatz 1 Satz 1 dürfen ablehnen

1. die Mitglieder des Europäischen Parlaments, des Bundestages, des Landtages, der Bundesregierung und der Landesregierung,

2. die im öffentlichen Dienst Beschäftigten, die amtlich mit dem Vollzug der Wahl oder mit der Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung beauftragt sind,

3. Wahlberechtigte, die wenigstens sechzig Jahre alt sind,

4. Wahlberechtigte, die glaubhaft machen, dass ihnen die Fürsorge für ihre Familie die Ausübung des Amtes in besonderem Maße erschwert,

5. Wahlberechtigte, die glaubhaft machen, dass sie aus dringenden Gründen oder durch Krankheit oder Gebrechen behindert sind, das Amt ordnungsmäßig zu führen,

6. Wahlberechtigte, die sich am Wahltag aus zwingenden Gründen außerhalb ihres Wohnortes aufhalten.

(4) Die Mitglieder von Wahlorganen haben Anspruch auf eine Aufwandsentschädigung.

(5) ¹Auf Ersuchen der Gemeindewahlbehörden sind zur Sicherstellung der Wahldurchführung die Behörden und Einrichtungen des Landes, der Landkreise, Gemeinden und Ämter und der sonstigen der Aufsicht des Landes unterstehenden Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts verpflichtet, aus dem Kreis ihrer Bediensteten zum Zweck der Berufung als Mitglieder der Wahlvorstände Personen zu benennen, die ihre Wohnung innerhalb des Zuständigkeitsbereiches der ersuchenden Gemeindewahlbehörde haben. ²Die ersuchte Stelle hat jeden Betroffenen über die übermittelten Daten und den Empfänger zu benachrichtigen. ³Bedienstete der in Satz 1 genannten Behörden und Einrichtungen können auch dann Ehrenämter im Sinne von Absatz 1 Satz 1 wahrnehmen, wenn sie nicht im Gebiet der ersuchenden Gemeindewahlbehörde wohnen.

(6) ¹Die Gemeindewahlbehörde ist befugt, für künftige Wahlen eine Datei derjenigen Wahlberechtigten anzulegen, die zur Tätigkeit in einem Wahlvorstand geeignet sind. ²Zu diesem Zweck dürfen folgende Merkmale erhoben, gespeichert und genutzt werden:

1. Familienname,

2. Vornamen,

3. Anschrift,

4. Fernsprechnummern,

5. Geburtsdatum,

6. bisherige Mitwirkung in Wahlvorständen sowie die jeweils ausgeübte Funktion. ³Die Betroffenen haben das Recht, der Verarbeitung ihrer Daten nach Satz 2 zu widersprechen; sie sind auf ihr Widerspruchsrecht schriftlich hinzuweisen.

§ 75 (hier nicht wiedergegeben)

§ 76 Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig handelt, wer

1. entgegen § 74 ohne gesetzlichen Grund die Übernahme einer ehrenamtlichen Tätigkeit ablehnt oder sich ohne genügende Entschuldigung diesen Pflichten entzieht oder

2. entgegen § 29 Abs. 2 Ergebnisse von Wählerbefragungen nach der Stimmabgabe über den Inhalt der Wahlentscheidung vor Ablauf der Wahldauer veröffentlicht.

(2) Die Ordnungswidrigkeit nach Absatz 1 Nr. 1 kann mit einer Geldbuße bis zu 500 Euro, die Ordnungswidrigkeit nach Absatz 1 Nr. 2 mit einer Geldbuße bis zu 5 000 Euro geahndet werden.

(3) Bei Ordnungswidrigkeiten nach Absatz 1 Nr. 1 ist der Kreiswahlleiter Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten.

§ 77-79 (hier nicht wiedergegeben)